



**Niedersächsisches Ministerium
für Umwelt und Klimaschutz**

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt und Klimaschutz
Postfach 41 07, 30041 Hannover

Landkreis
Lüchow-Dannenberg
Fachdienst Natur und Landschaftsschutz
Postfach 1252
29432 Lüchow

Bearbeitet von
Jörn Hoffmann-Loß

E-Mail-Adresse:
Joern.Hoffmann-Loss
@mu.niedersachsen.de*

NUR PER MAIL

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
67.001/Gu/Ko
vom 11.08.2011 sowie
67-14-0-1 Gu/Moe vom 16.11.2011

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
52a - 22005/05/01/V21

Durchwahl (0511) 120-
3676

Hannover
19.01.2012

Sicherung der Vogelschutzgebiete V26 und V21 im Landkreis Lüchow-Dannenberg

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Guckeisen,

ich nehme Bezug auf Ihren oben genannten Bericht und bitte die zeitliche Verzögerung der Beantwortung zu entschuldigen.

Sie führen aus, dass der vermehrte Anbau von Mais (zur Energiegewinnung) sich nachteilig auf die EU-Vogelschutzgebiete V 26 „Drawehn“ und V 21 „Lucie“ – und hier speziell auf den wertbestimmenden Ortolan - auswirke. Über das Kooperationsprogramm Naturschutz könne ein gewisser Flächenanteil (ca. 150 ha) „ortolangerecht“ bewirtschaftet werden und auch die für den Ortolan als Singwarten erforderlichen Gehölzstrukturen seien bereits durch einen Landschaftsschutzgebietsverordnung hoheitlich gesichert; eine differenzierte, an die Erfordernisse des Ortolans angepasste ackerbauliche Nutzung sei nach Ihrer Auffassung mit hoheitlichen Mitteln aber nicht zu gewährleisten. Sie bitten um Auskunft darüber, wie der Landkreis die sich aus der Vogelschutzrichtlinie ergebende Verpflichtung bzgl. der Vermeidung der Beeinträchtigung der Lebensräume des Ortolans erfüllen könne und unterbreiten hierzu drei Vorschläge.

Zu den von Ihnen unterbreiteten Vorschlägen ist folgendes auszuführen:

(Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist deshalb nicht unterschrieben)

Dienstgebäude
Archivstr. 2
30169 Hannover

U-Bahn
Linie 3, 7 und 9
H Waterloo
Bus 120
H Waterlooplatz

Telefon
(0511) 120-0
Telefax
(0511) 120-3399

E-Mail
poststelle@mu.niedersachsen.de*
*nicht zugelassen für digital signierte
und verschlüsselte Dokumente
Internet
www.umwelt.niedersachsen.de

Bankverbindung
Nord/LB (BLZ 250 500 00)
Konto-Nr. 106 025 182

1. Es wäre hilfreich, die **Anbaufläche** (zumindest innerhalb und in der näheren Umgebung der Natura 2000-Gebiete) **in Anlagenehmigungsverfahren einzubeziehen** [...].

Es besteht kein "Anlagenbezug" der Maisanbaufläche zur Biogasanlage im immissionsschutzrechtlichen Sinne. Daher kann die Anbaufläche im immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahren der Biogasanlage nicht mit berücksichtigt werden.

Im Übrigen sind auch an die (baurechtliche) Beurteilung i. S. von § 35 Abs. 1 Nr. 6 b) BauGB, ob die Biomasse aus „nahe gelegenen“ Betrieben stammt, keine überzogenen Anforderungen zu stellen (Krautzenberger, in: Battis/Krautzenberger/Löhr, Baugesetzbuch-Kommentar, 11. Auflage 2009, § 35 Rdnr. 38 e).

2. Die Akzeptanz von Kooperationsprogrammen zum Schutz von Ackervögeln durch die Landwirte muss **durch Aufstockung der Fördermittel** und **Ausdehnung der Fördergebietskulisse** über die festgesetzten Vogelschutzgebiete hinaus deutlich verbessert werden.

Im Gegensatz zu den von Ihnen gemachten Ausführungen trägt das Kooperationsprogramm Naturschutz (KoopNat) nach dem aktuellen Stand nicht nur mit ca. 150 ha Vertragsfläche sondern derzeit mit 323 ha (Stand: 01.01.2012) zur Sicherung einer ortolanverträglichen Flächenbewirtschaftung bei. Maßgebend für diesen Erfolg ist dabei insbesondere auch die verstärkte Anwerbung durch die von Ihnen angebotene Qualifizierung, die daher unbedingt fortgeführt werden sollte.

Seit Beginn der jetzt laufenden EU-Förderperiode ab 2007 stehen ausreichende Fördermittel zum Abschluss entsprechender KoopNat-Verträge zur Verfügung. Die Anwendung einer anderenfalls erforderlichen Prioritätensetzung war weder bisher erforderlich noch wird sie bis zum Ende der jetzigen Förderperiode erforderlich sein. Ganz im Gegenteil wird das Land die in diesem Jahr praktizierte zweijährige Verlängerung von auslaufenden Vereinbarungen wieder aufgeben und im nächsten Jahr erneut den Abschluss neuer fünfjähriger Verträge für diese Flächen ermöglichen.

Aus hiesiger Sicht ist für die Akzeptanz des KoopNat auch eine angemessene leistungsgerechte Vergütung von entscheidender Bedeutung. Aufgrund des schlechten landwirtschaftlichen Wirtschaftsjahres 2009 (gestiegene Betriebskosten, starke Kosteneinspa-

rungseffekte bei extensiver Bewirtschaftung, sehr niedrige Erlöse für Agrarprodukte) war das Land an sich gezwungen, alle Prämien im Ackerbereich ganz erheblich zu senken. Aufgrund der das KoopNat tragenden Leitgedanken des Landes bezüglich einer besonders vertrauensvollen und partnerschaftlichen Zusammenarbeit zwischen Naturschutz und Landwirtschaft wurde darauf jedoch durch vollständige Ausschöpfung einer EU-konformen maximal 20%igen Toleranzgrenze verzichtet. Nach dem jetzigen Erkenntnisstand wird außerdem für 2013 von einer Erhöhung der Prämien ausgegangen.

Auch für die neue Förderperiode wird sich das MU für eine ausreichende Finanzausstattung des KoopNat mit Nachdruck einsetzen, damit das Ziel eines weiteren Ausbaus des Vertragsnaturschutzes erreicht werden kann (s. PI des MU Nr. 78/2011 v. 04.10.11).

Die bisher bestehende Fördergebietskulisse basiert auf den Festlegungen des Landkreises. In der Vergangenheit ist nach dem hiesigen Kenntnisstand keine Ablehnung von entsprechenden Kulissenwünschen des Landkreises erfolgt, sofern die zur Gewährleistung der EU-Konformität in Nr. 1.1 des Teils C der BDA-AUM enthaltenen Vorgaben eingehalten wurden.

Nach der Förderrichtlinie KoopNat ist eine Ausdehnung der Förderkulisse für den Ortolan als Anhang I-Art der EU-Vogelschutzrichtlinie über diese Gebiete hinaus grundsätzlich auch realisierbar. Es ist allerdings darauf hinzuweisen, dass bei einer evtl. notwendigen Prioritätensetzung Gebiete, die sich außerhalb der gemeldeten Natura2000-Gebiete befinden, dann nur nachrangig bedient werden können.

Daneben hat MU in der Vergangenheit zur Steigerung der Effizienz des Vertragsnaturschutzes für den Ortolan bezüglich der Habitatqualität zahlreichen Wünschen des Landkreises im Hinblick auf regional-orientierte Aspekte sowie der weiteren Verbesserung (z.B. Erprobung von anderen Saatgutmischungen) zugestimmt. Aufgrund des Freiwilligkeitsprinzips ist jedoch auch zu erwähnen, dass dem Instrument Vertragsnaturschutz für eine zielgenaue Lenkung der Vertragsflächen sowie eine weitestgehende Flächendeckung Grenzen gesetzt sind.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass es aus hiesiger Sicht unstrittig ist, dass mit vertragsnaturschutzrechtlichen Regelungen oder anderen freiwilligen Maßnahmen eine

Zurückdrängung von Mais-Monokulturen oder die Unterbindung von langjährigen Maisanbau, wenn überhaupt, räumlich nur sehr begrenzt erreichbar sein wird.

3. Es sollte erwogen werden, die Agrarförderung an Auflagen zu koppeln, die die Erhaltung der wertbestimmenden Arten in den FFH- und Vogelschutzgebieten sicherstellen (z.B. Festsetzung eines prozentualen Anteils extensiv zu nutzender Randstreifen).

Die EU-Kommission hat am 12.10.2011 ihre Gesetzesvorschläge für die Förderperiode 2014-2020 veröffentlicht. Darin schlägt sie vor, zukünftig 30% der Direktzahlungen an eine "Ökologisierungskomponente" zu binden. Bedingungen hierfür sollen das Verbot von Grünlandumbruch mit Stichtag 01.01.2014, die Bereitstellung von 7% "im Umweltinteresse genutzter Flächen" je Betrieb und eine Anbaudiversifizierung sein. Hierbei müssen mindestens 3 landwirtschaftliche Kulturen angebaut werden, von denen keine mehr als 70% und die dritte noch mind. 5% des Ackerlandes einnehmen muss. Die Vorschläge werden bis 2013 in den europäischen Gremien beraten und es kann derzeit nicht abgeschätzt werden, ob diese Vorschläge so akzeptiert oder in welcher Form verändert werden. Es bleibt also abzuwarten, ob die allgemeine Agrarförderung zukünftig zur Erhaltung der wert bestimmenden Arten in FFH- und Vogelschutzgebieten entscheidend beitragen kann.

Zu gegebenem Zeit wird dann auch zu prüfen sein, welche Möglichkeiten bestehen, die naturschutzfachliche Eignung der vom ML angebotenen Agrarumweltmaßnahmen (z.B. einjährige/mehr-jährige Blühstreifen) für den Erhalt wert bestimmender Arten in Vogelschutzgebieten noch zu verbessern.

Zu Ihrer Auffassung, dass eine differenzierte, an die Erfordernisse des Ortolans angepasste ackerbauliche Nutzung mit hoheitlichen Mitteln – d.h. durch eine hoheitliche Sicherung - nicht zu gewährleisten sei, ist folgendes anzumerken:

Eine zur Sicherung eines Vogelschutzgebiets vorgesehene NSG- oder LSG-Verordnung kann in **Zonen** mit einem entsprechend dem jeweiligen Schutzzweck abgestuften Schutz gegliedert werden (§ 22 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG). Soweit verhältnismäßig, insbesondere soweit erforderlich, können damit im hinreichend engen räumlichen Zusammenhang mit als Singwarten genutzten oder geeigneten Gehölzstrukturen Zonen bestimmt werden, in

denen eine ackerbauliche Bodennutzung, die dem Standort die Eignung als Bruthabitat für den Ortolan nimmt, verboten wird. **Zugleich** kann dort, soweit erforderlich, als **Pflege- und Entwicklungsmaßnahme** eine bruthabitatgerechte ackerbauliche Bodennutzung durch die Verordnung bestimmt (§ 22 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG) oder im Einzelfall angeordnet (§ 15 Abs. 1 NAGBNatSchG) werden. Im Hinblick auf mögliche wirtschaftliche Beeinträchtigungen der einzelnen Grundstückbewirtschafter ist dabei aus Gründen der Verhältnismäßigkeit zu prüfen, ob die Bewirtschaftungsbeschränkung und die evt. erforderliche Pflege- und Entwicklungsmaßnahme in ein- oder mehrjähriger Folge jeweils wechselnde Grundstücke erfassen kann ("Rotation", vgl. § 15 Abs. 3 NEIbtBRG).

Im Auftrage



(Jörn Hoffmann-Loß)

